

F

Fälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Familienrecht

5. Auflage 2019

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die **Fälle Familienrecht** behandeln klausurtypische Standardprobleme inkl. der wichtigsten „Klausurklassiker“, jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern den Einstieg in den Prüfungsstoff und den jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Fälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen sowohl der Vorbereitung auf die **Semesterabschlussklausur** als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

Aus dem Inhalt:

▪ Verlöbnis ▪ Allgemeine Ehwirkungen ▪ Scheidung ▪ Elterliche Sorge und Umgang ▪ Zugewinnausgleich ▪ Ehewohnung und Hausrat ▪ Ehevertrag ▪ Kindesunterhalt ▪ Ehegattenunterhalt ▪ Vaterschaftsanfechtung und -feststellung ▪ nichteheliche Lebensgemeinschaft ▪ Nebengüterrecht

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

▪ Schlüsselgewalt ▪ Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 und 1369
▪ Zerrüttungsprinzip ▪ Umgangsrecht des biologischen Vaters ▪ Ermittlung des Anfangsvermögens ▪ ehebezogene unbenannte Zuwendungen
▪ Erwerbsobliegenheiten beim Kindesunterhalt ▪ Unterhaltsverpflichtung bei Zweitausbildung ▪ Kind als Schaden ▪ Trennungunterhalt
▪ unbenannte Zuwendungen ▪ Ehegatteninnengesellschaft

ISBN: 978-3-86752-658-6



9 783867 526586

€ 9,90



Alpmann Schmidt

Fälle Familienrecht

2019

F

F

Fälle

Roßmann

Familienrecht

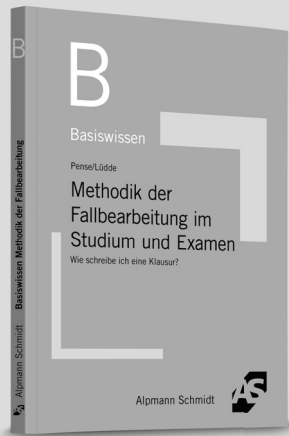
5. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



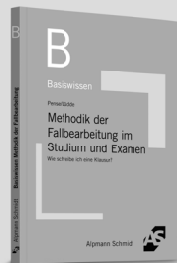
B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Mit der Reihe B-Basiswissen gelingt der erfolgreiche Start ins Rechtsgebiet!
- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe F-Fälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** bit.ly/2HtJszn

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,40 €



F-Fälle
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 14,90 – 16,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 9,90 – 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Fälle

Familienrecht

2019

Dr. Franz-Thomas Roßmann
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Dr. Roßmann, Franz-Thomas

Fälle

Familienrecht

5. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-658-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Diese Fähigkeiten vermittelt Ihnen unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es gute Klausurlösungen erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



bit.ly/2KQle2q



bit.ly/2mf1RUJ



bit.ly/2zAPrys

Wir vermitteln in der Reihe „Fälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata finden Sie in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Ihnen unser „Basiswissen“ für den erfolgreichen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Verlöbnis 1
 Fall 1: Darum prüfe, wer sich ewig bindet, 1

2. Teil: Wirkungen der Ehe 4
 Fall 2: Die Rivalin in der Ehwohnung 4
 Fall 3: Die Schlüsselgewalt 7
 Fall 4: Die aufwendige Haushaltsführung 10

3. Teil: Verfügungsbeschränkungen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft 13
 Fall 5: Die resolute Ehefrau 13
 Fall 6: Nicht ohne meine Waschmaschine 16
 ■ Vertiefungsschema: Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 und 1369 18

4. Teil: Die Scheidung der Ehe 19
 Fall 7: Der untreue Ehemann 19
 Fall 8: Die eilige Scheidung 23
 ■ Aufbauschema: Scheidung 26

5. Teil: Elterliche Sorge und Umgang 27
 Fall 9: Elterliche Sorge für Johannes und Daniela 27
 Fall 10: Umgangsrechte eines biologischen Vaters 31
 Fall 11: Der ausgefallene Dänemark-Urlaub 34

6. Teil: Der Zugewinnausgleich 38
 Fall 12: Problematisches Anfangsvermögen 38
 Fall 13: Die Schenkung des Ehemanns 43
 Fall 14: Geschenke für die neue Freundin 48
 ■ Aufbauschema: Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1378 Abs. 1 54

7. Teil: Ausgleich bei Gütertrennung 55
 Fall 15: Familienvermögen nur der Ehefrau 55

8. Teil: Ehwohnung und Hausrat 58
 Fall 16: Der Streit geht weiter 58

9. Teil: Der Ehevertrag 63
 Fall 17: Der problematische Ehevertrag 63

10. Teil: Der Kindesunterhalt 67
 Fall 18: Der zweifelnde Vater 67
 Fall 19: Hausmann ohne Einkommen 71
 Fall 20: Finanzierte Zweitausbildung? 75
 ■ Aufbauschema: Kindesunterhalt 80
 Fall 21: Kind als Schaden 81

11. Teil: Der Ehegattenunterhalt	85
Fall 22: Trennungsunterhalt nach Scheidung	85
Fall 23: Unterhaltsprobleme zweier Schwestern	88
■ Vertiefungsschema: Ehegattenunterhalt	93
Fall 24: Gezahlt bleibt gezahlt	94
12. Teil: Unterhalt der nicht verheirateten Mutter	97
Fall 25: Die ärgerliche Verzichtserklärung	97
13. Teil: Vaterschaftsanfechtung und Vaterschafts- feststellung	100
Fall 26: Vater werden ist doch schwer	100
14. Teil: Sonstige Familiensachen	103
Fall 27: Nachtragende Schwiegereltern	103
15. Teil: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	108
Fall 28: Beim Geld hört die Freundschaft auf	108
Fall 29: Unklare Eigentumsverhältnisse	114
16. Teil: Die eingetragene Lebenspartnerschaft	117
Fall 30: Die Trennung der Lebenspartner	117
Stichwortverzeichnis	120

Fall 6: Nicht ohne meine Waschmaschine

Moritz (M) und Felicitas (F) haben im Januar 2017 geheiratet. Bereits nach kurzer Zeit kommt es zu einer ersten Ehekrise. F zieht nach einem größeren Streit zu ihrer Mutter. M ist aufgebracht und übereignet die Waschmaschine sowie die Spülmaschine, die F mit in die Ehe gebracht hat und die ihr Eigentum sind, an Peter (P). M besucht F im Mai 2019 und schenkt ihr zur Versöhnung einen Blumenstrauß. F ist wieder verliebt und kehrt in die Ehwohnung zurück. Obwohl sie M verzeiht, will sie trotzdem die Waschmaschine sowie die Spülmaschine von P zurück.

Wie ist die Rechtslage?

Anspruch der F gegen P auf Herausgabe der Waschmaschine und der Spülmaschine aus § 985

Die Voraussetzungen des **§ 985** könnten vorliegen.

I. P ist **Besitzer** der Waschmaschine und der Spülmaschine.

II. F müsste **Eigentümerin** der Waschmaschine und der Spülmaschine sein. Sie könnte das Eigentum an P verloren haben. P könnte nämlich das Eigentum gemäß §§ 929 ff. von M erworben haben. Dies soll nunmehr geprüft werden.

1. M und P haben sich über den Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 geeinigt. M hat dem P die Waschmaschine und die Spülmaschine übergeben. M war aber nicht Berechtigter, da die Geräte seiner Frau gehörten und er auch nicht mit Zustimmung der F gemäß § 185 gehandelt hat. Der M hat somit als Nichtberechtigter verfügt.

2. Es kommt daher nur ein gutgläubiger Erwerb des P gemäß **§§ 929 S. 1, 932** in Betracht.

a) Das fehlende Eigentum des M wird durch § 932 überwunden, da P bezüglich der Eigentümerstellung des M gutgläubig war, § 932 Abs. 2, und die Geräte der F nicht abhanden gekommen sind, § 935.

b) Da Berechtigter i.S.d. § 929 aber nur der **verfügungsberechtigte** Eigentümer ist, reicht es für den Erwerb vom Nichtberechtigten nicht aus, wenn zwar das fehlende Eigentum durch §§ 932 ff. überwunden wird, daneben aber dem M nicht nur wegen des fehlenden Eigentums, sondern aus einem besonderen Grund die Verfügungsbefugnis fehlt, und diese fehlende Verfügungsbefugnis nicht aufgrund besonderer Gutglaubensvorschriften überwunden wird.

Dem M könnte die Verfügungsbefugnis wegen **§ 1369** fehlen, wenn eine Verfügung über einen Haushaltsgegenstand vorliegt. Fraglich ist aber, ob § 1369 den vorliegenden Fall erfasst.

aa) 1369 ist zunächst nur anwendbar, wenn F und M Ehegatten sind, die im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** leben. Das ist der Fall. Das Getrenntleben der Eheleute schließt § 1369 nicht aus, da die Schutzfunktion des § 1369 für Zeiten einer Ehekrise von besonderer Wichtigkeit ist.⁸

Der gute Glaube ist gemäß § 932 nur in Ansehung des Eigentums des Veräußerers geschützt.

⁸ Palandt/Brudermüller § 1369 Rn. 2.

bb) Haushaltsgegenstand i.S.d. § 1369 sind alle Sachen, die dem ehelichen Haushalt einschließlich der Unterhaltung dienen. Maßgeblich ist die konkrete Zweckbestimmung der Eheleute, sodass auch ein Luxusgegenstand durchaus Haushaltsgegenstand sein kann.

Die Waschmaschine und die Spülmaschine wurden von den Eheleuten in der gemeinsamen Wohnung benutzt und waren Gegenstände des ehelichen Haushalts.

cc) Die Waschmaschine und die Spülmaschine gehörten aber nicht dem M, der darüber verfügte, sondern der F. § 1369 greift daher direkt nicht ein. Fraglich ist, ob **§ 1369 analog** angewandt werden kann, wenn ein Ehegatte Gegenstände des ehelichen Haushalts, die dem anderen Ehegatten gehören, an einen gutgläubigen Dritten veräußert.

Nach einer Ansicht ist der ehedüterrechtliche Schutz erst recht geboten, wenn der Gegenstand nicht einmal dem Verfügenden gehört.⁹

Nach der Gegenmeinung regeln die §§ 932 ff. den Ausgleich zwischen Eigentümerschutz und Verkehrsinteressen abschließend; es scheidet daher eine analoge Anwendung des § 1369 aus, wenn der Ehegatte als Nichtberechtigter verfüge.¹⁰

Der Schutzcharakter des § 1369 gebietet eine analoge Anwendung, sodass der erstgenannten Auffassung zu folgen ist. Da M ohne Einwilligung der F verfügt hat, fehlte ihm entsprechend § 1369 die Verfügungsbefugnis.

Da es sich bei § 1369 um ein **absolutes Veräußerungsverbot** handelt, scheidet insoweit die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs aus. P hat daher kein Eigentum an der Waschmaschine und der Spülmaschine erworben. Die Voraussetzungen des § 985 liegen somit vor.

III. P hat kein **Zurückbehaltungsrecht nach § 273** gegen F. Zwar ist auch im Falle der analogen Anwendung des § 1369 das Verpflichtungsgeschäft, d.h. der Kaufvertrag zwischen M und P unwirksam. P kann also Rückzahlung des Kaufpreises von M nach § 812 Abs. 1 S. 1 (Alt. 1) fordern. Dies begründet aber mangels Konnexität kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 gegenüber der F.

Ergebnis: F kann Herausgabe der Waschmaschine und der Spülmaschine nach § 985 von P verlangen.

Relative (relativ = nur der Schutz einzelner Interessen ist bezweckt) **Veräußerungsverbote** können hingegen nach § 135 Abs. 2 i.V.m. §§ 932 ff. überwunden werden.

⁹ Palandt/Brudermüller § 1369 Rn. 1.

¹⁰ Ausführlich dazu Prütting/Wegen/Weinreich § 1369 Rn. 5.

Vertiefungsschema: Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 und 1369**A. Anwendung**

- Nur im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft
- Getrenntleben unschädlich

B. Voraussetzungen der §§ 1365, 1369**I. § 1365**

1. Schutzzweck: Sicherung der Lebensgrundlage der Familie sowie des Anspruchs auf Ausgleich des Zugewinns bei Auflösung der Ehe

2. Vermögen im Ganzen

Gesamttheorie: Vermögen „en bloc“ i.S.d. § 311 b Abs. 3

Einzeltheorie (h.M.): Ausreichend, wenn ein einzelner oder mehrere einzelne Gegenstände übertragen werden, die wirtschaftlich nahezu das gesamte Vermögen ausmachen; gleichgestellt sind dingliche Belastungen (z.B. Hypotheken, Grundschulden), sofern sie den Wert des Vermögens im Wesentlichen ausschöpfen.

Geschäft über Einzelgegenstand unterliegt § 1365, wenn

- 90 % des Vermögens
- Subjektiv: **positive Kenntnis** der Vermögensverhältnisse erforderlich
- Maßgeblicher Zeitpunkt: **schuldrechtlicher Vertragsschluss**

II. § 1369

1. Schutzzweck: Sicherung der Wirtschaftsgrundlage der Familie

2. Haushaltsgegenstände: Alle Sachen, die der Hauswirtschaft und dem familiären Zusammenleben dienen. Maßgeblich ist die Zweckbestimmung der Ehegatten, sodass im Einzelfall auch Luxusgegenstände dem Haushalt dienen.

3. Analoge Anwendung, wenn ein Ehegatte Gegenstände des ehelichen Haushalts, die **dem anderen Ehegatten gehören**, an einen gutgläubigen Dritten veräußert.

C. Rechtsfolge

- Sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft ist zustimmungspflichtig.
- Nach h.M. ist das Verfügungsgeschäft entgegen dem Wortlaut der Vorschrift zustimmungsfrei, wenn der Ehegatte der Verpflichtung zugestimmt hatte.
- Der ohne Einwilligung geschlossene Vertrag ist zunächst **schwebend unwirksam**. Er wird **wirksam**, wenn der andere Ehegatte ihn genehmigt, § 1366 Abs. 1; er wird **unwirksam**, wenn der andere Ehegatte die Genehmigung verweigert, § 1366 Abs. 4.
- §§ 1365, 1369 sind **absolute Veräußerungsverbote**, sodass (über § 135 Abs. 2) die Gutgläubensvorschriften keine Anwendung finden. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Dritte weiß, dass sein Geschäftspartner verheiratet ist oder dass er im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebt.

D. Anspruchsberechtigung

- § 1368: Der nicht verfügende Ehegatte kann die Rechte aus der Unwirksamkeit der Verfügung **in eigenem Namen** geltend machen.
- Zulässig ist die sog. **revokatorische Klage**.

E. Zurückbehaltungsrecht

- ZBR gemäß § 273: Der Anspruchsgegner kann kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 (z.B. wegen Kaufpreiszahlung) geltend machen, denn dies stünde im Widerspruch zum Schutzzweck des § 1368.
- Aufrechnung ist zulässig.

chend der heutigen Wertverhältnisse mit 185.000 €. Die Differenz trägt nur dem Kaufkraftschwund Rechnung und ist daher kein „echter“ Zugewinn.

Somit ergibt sich ein Anfangsvermögen des M i.H.v. 190.000 €.

b) Abschließend ist das Endvermögen des M zu bestimmen.

Die Immobilie ist im Endvermögen mit dem aktuellen Zeitwert von 220.000 € anzusetzen. Auch das Guthaben auf dem Girokonto gehört zu den Aktiva (4.800 €).

Damit beträgt das Endvermögen des M 224.800 €.

Ergebnis: Der Zugewinn des M beläuft sich auf 34.800 €.

3. Vergleicht man nunmehr den **Zugewinn** der F mit dem des M, so ergibt sich ein Überschuss des M i.H.v. 16.800 €. Die Hälfte dieser Summe ist der F auszuführen.

Endergebnis: Der Anspruch der F gegen M gemäß § 1378 Abs. 1 beträgt 8.400 €.

Zugewinnausgleichsbilanz zu Fall 12:

Stichtage: Anfangsvermögen: 01.04.1997
Endvermögen: 15.01.2019

I. Zugewinn der F

Anfangsvermögen der F

Aktiva

VW-Golf 2.000 €

Passiva

Ausbildungskredit -12.000 €

Anfangsvermögen insgesamt -10.000 €

Privilegierter Erwerb (§ 1374 Abs. 2 BGB)

Lebensversicherung 48.000 €

Anfangsvermögen insgesamt 38.000 €

Endvermögen der F

Aktiva

Forderung gegen Freund 48.000 €

Girokonto 8.000 €

Endvermögen insgesamt 56.000 €

Zugewinn der F

Endvermögen 56.000 €

./. Anfangsvermögen 38.000 €

Zugewinn der F 18.000 €

II. Zugewinn des M**Anfangsvermögen des M****Aktiva**

Immobilie	185.000 €
Motorrad	5.000 €
<hr/>	
Anfangsvermögen insgesamt	190.000 €

Endvermögen des M**Aktiva**

Immobilie	220.000 €
Girokonto	4.800 €
<hr/>	
Endvermögen insgesamt	224.800 €

Zugewinn des M

Endvermögen	224.800 €
./. Anfangsvermögen	190.000 €
<hr/>	
Zugewinn des M	34.800 €

III. Endbilanz:

Zugewinn des M	34.800 €
Zugewinn der F	18.000 €
<hr/>	
Höherer Zugewinn des M	16.800 €
Zugewinnausgleichsanspruch der F (Überschuss : 2)	8.400 €

Vertiefungsschema: Ehegattenunterhalt

I. Allgemeiner Klausuraufbau

1. Unterhaltstatbestand nach § 1361 Abs. 1 bzw. §§ 1569 ff.
2. Bedarf (vgl. § 1578)
 - Maßgeblich sind die ehelichen Lebensverhältnisse, d.h. das prägende Einkommen.
 - Haushaltsführung in der Ehe: Einkünfte nach Trennung sind als Surrogat der früheren Haushaltsführung zur Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse heranzuziehen.
3. Bedürftigkeit (vgl. § 1577)
4. Leistungsfähigkeit (vgl. § 1581)

II. Getrenntlebenunterhalt, § 1361 Abs. 1

- **Zeitraum:** Anspruch besteht zwischen Ehegatten in der Zeit des Getrenntlebens, d.h. ab Auszug mit Trennungsabsicht bis zur Rechtskraft der Scheidung.
- **Getrenntleben:** liegt nach § 1567 Abs. 1 vor, wenn die häusliche Gemeinschaft der Eheleute aufgehoben wurde (objektiver Tatbestand) und ein Ehegatte sie erkennbar nicht mehr herstellen will (subjektiver Tatbestand).

III. Nachehelicher Unterhalt, §§ 1569 ff.

1. Grundsatz der Nichtidentität

- Trennungs- (§ 1361 Abs. 1) und Scheidungsunterhalt (§§ 1569 ff.) sind grundsätzlich streng auseinanderzuhalten: Während beim Trennungsunterhalt wegen Nochbestehens der Ehe das **Prinzip der ehelichen Solidargemeinschaft** fast uneingeschränkt gilt, steht bei den §§ 1569 ff. grundsätzlich das **Prinzip der Eigenverantwortlichkeit** im Vordergrund.
- Trennungsunterhalt kann nach Scheidung nicht mehr verlangt werden.

2. Unterhaltstatbestände

- a) **Betreuungsunterhalt**, § 1570
 - Ausdruck gemeinsamer Elternverantwortung
 - Erwerbsobliegenheit mit zunehmendem Alter des Kindes/der Kinder
- b) **Unterhalt wegen Alters**, § 1571
Einsatzzeitpunkte genau untersuchen
- c) **Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen**, § 1572
 - Einsatzzeitpunkte genau untersuchen
 - Krankheit muss nicht ehebedingt sein
- d) **Erwerbslosenunterhalt**, § 1573 Abs. 1
Ehegatte kann nach Scheidung keine Arbeit finden
- e) **Aufstockungsunterhalt**, § 1573 Abs. 2
Betrifft Doppelverdienererehen mit Einkommensdiskrepanz
- f) **Ausbildungsunterhalt**, § 1575
Zweck: Ausgleich ehebedingter Ausbildungs Nachteile
- g) **Billigkeitsunterhalt**, § 1576
 - Sog. positive Billigkeitsklausel
 - Restriktiv anzuwenden
 - Beispiel: Erwerbsbehinderung wegen eines nicht gemeinsamen behinderten Kindes

IV. Wichtige Ausschlussgründe

1. Wiederheirat, § 1586

2. Ehevertrag

Inhaltskontrolle entsprechend der sog. **Kernbereichslehre**

- a) § 138 Zeitpunkt: Vertragsschluss
- b) § 242 Zeitpunkt: Scheitern der Ehe
- c) § 313 Zeitpunkt: Scheitern der Ehe

3. § 1579

- Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen ist grob unbillig
- Wichtiger Fall § 1579 Nr. 2: eheersetzende Partnerschaft

V. Zahlung

Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente monatlich im Voraus zu zahlen (vgl. §§ 1361 Abs. 4, 1585).

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abänderungsantrag	94	Eheliches Bestandsinteresse.....	5
Abfindung.....	49	Ehevertrag.....	64, 93
Abfindungsvergleich	108	Einheitlicher Bildungsweg	77
Abgeschlossene Familienplanung	82	Einkünfte nach Trennung.....	93
Ablauf der Trennungszeit	26	Einsatzzeitpunkt	91
Absolute Rechte	36	Einzeltheorie	14, 18
Absolute Veräußerungsverbote	17 f.	Elterliches Sorgerecht.....	27, 36
Absolute Verfügungsbeschränkung.....	15	Endvermögen	41, 44, 50, 54
Alleinverdienererhe	89	Enge Bezugsperson	32
Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	5	Entreicherungseinwand.....	95
Analogie des § 1362.....	115	Erwerbslosenunterhalt	64 f., 93
Analyseentscheidung.....	21	Erwerbsobliegenheit.....	72 f., 86, 93
Anerkennung der Vaterschaft	101	Erwerbstätigenbonus	85
Anfangsvermögen.....	39 f., 44, 54	Faktische Gesellschaft	110
Anfechtung der Vaterschaft.....	101	Fiktive Einkünfte	72, 80, 85
Angemessene Deckung des Lebensbedarfs.....	7	Förderungsprinzip	29
Anrechnungsmethode.....	89	Fortbildungsunterhalt	76
Anwartschaften	49	Freundschaft	1
Aufenthaltsbestimmungsrecht.....	29	Geldrente	69, 80
Aufhebung der Lebenspartnerschaft	118	Gemeinsame elterliche Sorge.....	28
Auflösung eines Verlöbnisses.....	3	Gesamttheorie.....	14, 18
Aufstockungsunterhalt	64 f., 93	Geschenke.....	3, 54
Ausbildungsunterhalt	64, 93	Gesellschafterwille.....	57
Außereheliche Beziehung	25	Gesetzliche Mitverpflichtung.....	7
Bedürftigkeit.....	70	Gesetzlicher Güterstand	39, 43
Behinderung.....	98	Getrenntleben	8, 18, 20 f., 24, 26, 93
Berufsausbildung.....	76	Getrenntlebenunterhalt.....	93
Berufsbedingte Abwesenheit.....	20	Gewalttätigkeit.....	25
Betreuungsunterhalt	64 f., 93	Grober Undank.....	110
Billigkeitsunterhalt	65 f., 93	Grundsatz der Nichtidentität	87, 93
Biologischer Vater.....	31, 100	Gütergemeinschaft.....	55
Doppelverdienererhe.....	89	Güterrechtlicher Ausgleichsanspruch	55
Drittwiderrspruchsklage	114	Halbierungstheorie.....	63
Düsseldorfer Tabelle.....	70	Härtefallscheidung.....	24 ff.
Eheähnliche Lebensgemeinschaft	90, 111	Härteklausele.....	21, 25 f.
Ehebedingte Erkrankung	91	Haushaltsführungsschaden.....	11
Ehebezogene unbenannte Zuwendung.....	55 f.	Haushaltsgegenstände	17 f.
Eheersetzende Partnerschaft.....	90, 93	Hausrat	60 f.
Ehegattinnengesellschaft.....	56 f.	Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft... 4	
Ehegattenschutzklausele	25 f.	Herstellungsklage.....	4
Ehegattenunterhalt.....	85, 93	Illoyale Vermögensverschiebungen.....	50, 54
Eheliche Beistandspflicht.....	11	Inhaltskontrolle	64
Eheliche Lebensgemeinschaft	4	Innungesellschaft	110

Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts	64	Revokation	13
Kernbereichslehre	93	Revokatorische Klage	18
Kind als Schaden	81 ff.	Rollenwechsel	72, 80
Kinderschutzklausel	21, 25 f.	Rückforderung überzahlten Unterhalts	94
Kindesbindungen	29	Rücktritt vom Verlöbnis	2, 108
Kindesunterhalt	67, 75, 80	Schadensersatz	2
Kindesunterhaltsklage	67	Scheidung	19, 26, 39
Kindeswille	29	Scheidungsantrag	19, 23, 26
Konkludenter Gesellschaftsvertrag	110	Scheidungsgrund	20
Kontinuitätsgrundsatz	29	Scheidungsunterhalt	86 f., 93
Krankenhauskosten	6	Scheidungsbeschluss	26
Krankheitsunterhalt	64 f.	Scheitern der Ehe	20, 24
Laufender Lebensbedarf	3	Schenkung	109
Lebensversicherung	39 f.	Schlüsselgewalt	7
Lehre vom familienrechtlichen Vertrag	2	Schmerzensgeld	45
Mitarbeit	10	Schwangerschaft	25
Nacheheliche Solidarität	90	Sexuelle Treue	4
Nachehelicher Unterhaltsanspruch	63, 93	Sittenwidrigkeit des Ehevertrags	64
Naturalunterhalt	69, 74, 80	Sozial-familiäre Beziehung	32
Negatives Anfangsvermögen	39, 44, 54	Stichtag	45
Negatives Interesse	2	Stichtagsprinzip	50
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	108	Störung der Geschäftsgrundlage ...	55, 66, 103, 112
Nichteheliches Zusammenleben	90	Strafhaft	20
Originäres Anfangsvermögen	39, 44, 54	Surrogat für Haushaltsführung	89
Partnerschaftsvertrag	108	Taschengeldanspruch	74, 80
Persönliche Härteklausel	22	Trennungsjahr	21, 23 ff.
Persönlicher Bereich der Ehe	5	Trennungsunterhalt	85, 86 f., 93
Positive Billigkeitsklausel	93	Trennungswille	21
Prägende Einkünfte	85, 89, 93	Übereinstimmender Scheidungswille	26
Prinzip der ehelichen Solidargemeinschaft ...	87, 93	Überhöhte Zuwendung	46
Prinzip der Eigenverantwortlichkeit	87, 93	Übertragung der elterlichen Sorge	27
Prinzipien der Zugewinnngemeinschaft		Umgangsrecht	31 f., 35 f.
Zugewinnausgleich		Unbenannte Zuwendung	109
Voraussetzungen	39, 43 f., 54	Unechter Zugewinn	40
Privilegierter Erwerb	40	Unterhalt	63
Privilegiertes Anfangsvermögen	39, 44, 54	Unterhalt für die Vergangenheit	98
Prognoseentscheidung	21	Unterhalt wegen Alters	64, 93
Prozessstandschaft	68, 80	Unterhalt wegen Krankheit	93
Psychisch vermittelte Kausalität	35	Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter	97 f.
Räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe	5	Unterhaltsausschluss	90
Rechtlicher Vater	31, 100	Unterhaltsbedarf	63
Relative Pflichten unter den Eheleuten	4	Unterhaltsbegrenzung	64 f.
Relative Veräußerungsverbote	17	Unterhaltsleistung	3
Rentenklage	68	Unterhaltsschaden	81 f.
Rentenurteil	68	Unterhaltsurteil	80
		Unzumutbare Härte	25 f.

Vaterschaft kraft Anerkennung	100	Weiterbildung	78, 80
Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter	100	Widmung zum Hausrat	61
Verfügungsberechtigung	16	Wiederheirat.....	93, 99
Verfügungsbeschränkungen	18	Wiederkehrende Leistungen.....	68
Verlöbnis	1	Wirtschaftliche Angemessenheit.....	8
Vermögen im Ganzen.....	14, 18	Zerrüttungsprinzip	20, 24, 26
Vermögenssorge	27	Zerrüttungsvermutung	20, 24
Verschärfte Bereicherungshaftung	95	Zugewinn	39, 43, 54
Versöhnung der Ehegatten	20	Zugewinnausgleich	39, 41, 43, 45, 49 ff., 54
Versöhnungsbereitschaft.....	25	Zugewinngemeinschaft.....	13 f., 18, 49, 54 f.
Versorgungsausgleich.....	64	Zusammengesetzte Ausbildung.....	76
Vertragstheorie	1	Zuwendungen unter Ehegatten	44 f.
Vertrauensbruch.....	2	Zwang zur Eheschließung.....	2
Vertrauenshaftungslehre	2	Zweitausbildung.....	75 f., 78, 80
Vorausempfang	45, 54		